



## Informationen für Quereinsteigerinnen und Quereinsteiger

### Berufliche Tätigkeit

Die berufliche Tätigkeit als Podologin / Podologe ist in den kantonalen Gesundheitsgesetzen geregelt. Für die selbstständige Ausübung von podologischen Tätigkeiten ist in jedem Fall eine Berufsausübungsbewilligung der zuständigen kantonalen Gesundheitsdirektion erforderlich.

In den meisten Kantonen ist für die selbstständige Berufsausübung die Weiterbildung an der Höheren Fachschule zur dipl. Podologin HF / zum dipl. Podologen HF erforderlich. Diese Weiterbildung dauert drei Jahre berufs begleitend und ist in der Deutschschweiz nur mit einem Abschluss als Podologin/Podologe EFZ möglich.

**Wir empfehlen Ihnen, sich über die genauen gesetzlichen Auflagen beim betreffenden Kanton direkt zu informieren.**

### Gesetzliche Grundlagen

Das Berufsbildungsgesetz (BBG) vom 13. Dezember 2002 und die Berufsbildungsverordnung vom 19. November 2003 sehen zwei Möglichkeiten des Berufsabschlusses für Quereinsteiger/innen vor:

- die verkürzte Lehre mit Lehrvertrag** für Lernende, die bereits über Vorkenntnisse verfügen oder eine Lehre in einem verwandten Beruf bestanden haben (BBG Art. 18; BBV Art. 4 und 8).
- den Berufsabschluss nach Art. 34 BBG und Art. 32 BBV für Personen, welche **mindestens eine fünfjährige berufliche Erfahrung**, davon mindestens 2 Jahre im Bereich der Podologin EFZ/des Podologen EFZ zum Zeitpunkt des QV, nachweisen können.

Über eine verkürzte Lehre oder über die Zulassung zum Qualifikationsverfahren nach Art. 34 BBG / 32 BBV entscheiden die kantonalen Behörden. Es wird daher empfohlen, rechtzeitig, d.h. **vor Ausbildungsbeginn** mit dem jeweils **zuständigen Berufsbildungsamt** Kontakt aufzunehmen und ein entsprechendes Gesuch einzureichen. Der Entscheid des Berufsbildungsamtes erfolgt in der Regel in Form einer Verfügung mit Rechtsmittelbelehrung.

Die Adressen zu den Berufsbildungsämtern finden Sie [hier](#).

### Wege zum Berufsabschluss

#### a) verkürzte Lehre (zuständig ist der Kanton des Ausbildungsbetriebs)

Diese Variante ist in erster Linie auf Lernende ausgerichtet, die aufgrund ihrer Vorbildung oder besonderen Befähigung die Lernziele in kürzerer Zeit erreichen können.

#### Lehrverhältnis

Das Lehrverhältnis wird durch einen vom Berufsbildungsamt genehmigten Lehrvertrag geregelt.

Das Gesuch für eine Lehrzeitverkürzung an das Berufsbildungsamt beinhaltet einen begründeten Antrag für die Dauer der Verkürzung (**in der Regel ein Jahr**). Dem Gesuch sind die Nachweise der absolvierten Ausbildungen beizulegen.

Lernende einer verkürzten Lehre erhalten einen entsprechenden Lernenden-Lohn. Eine höhere Bezahlung kann mit dem Arbeitgeber vereinbart werden.

#### Berufsfachschule

Lernende, die eine verkürzte Lehre absolvieren, besuchen die Berufsfachschule. Der Schulbesuch ist mit **bewilligtem Lehrvertrag unentgeltlich**.

Eine allfällige teilweise Befreiung vom Besuch des Unterrichtes (z. B. Allgemeinbildung) ergibt sich aus der Verfügung der kantonalen Behörde.

#### Qualifikationsverfahren

Der Umfang des Qualifikationsverfahrens richtet sich nach der Verfügung des Berufsbildungsamtes. Die Prüfung in Allgemeinbildung muss nicht wiederholt werden, wenn bereits eine Erstausbildung erfolgreich mit einem eidg. Fähigkeitszeugnis abgeschlossen wurde oder eine gleichwertige Ausbildung bezüglich Allgemeinbildung nachgewiesen werden kann.

Für Berufskennntnisse und praktische Arbeiten ist das reguläre Qualifikationsverfahren abzulegen.

## Informationen für Quereinsteigerinnen und Quereinsteiger Podologin/Podologe EFZ

### b) Lehrabschluss nach Art. 34 BBG / 32 BBV

(zuständig ist der Wohnkanton des Kandidaten / der Kandidatin):

#### *Voraussetzungen*

5 Jahre berufliche Erfahrung, davon mindestens 2 Jahre im Bereich der Podologin EFZ/des Podologen EFZ.  
Der Nachweis erfolgt zum Zeitpunkt des QV. Massgebend ist die individuelle Verfügung des zuständigen Kantons.

#### *Lehrverhältnis*

Es ist kein vertragliches Lehrverhältnis notwendig.

#### *Berufsfachschule*

Der SPV empfiehlt den Kandidatinnen/den Kandidaten nach Art. 34 BBG / 32 BBV den dreijährigen Besuch der Berufsfachschule.

Der Besuch der Berufsfachschule ist entgeltlich. Entsprechende Abklärungen sind vor Schulbeginn beim kantonalen Berufsbildungsamt vorzunehmen. Weitere Auskünfte zur Berufsfachschule sind beim Sekretariat der Berufsfachschule Zofingen erhältlich: Tel. 062 745 56 00, E-Mail: [bwz@bwzofingen.ch](mailto:bwz@bwzofingen.ch).

#### *Qualifikationsverfahren*

Das Qualifikationsverfahren erfolgt wie bei der Normallehre und umfasst grundsätzlich alle Prüfungsfächer, sofern die Zulassungsverfügung zum Qualifikationsverfahren keine Dispensationen enthält. Englisch oder die zweite Landessprache werden nicht geprüft.

#### **Empfehlungen des SPV:**

Verkürzte Lehre und Qualifikationsverfahren nach Art. 34 BBG und Art. 32 BBV sind in jedem Fall als Einzelfall durch das kantonale Berufsbildungsamt zu genehmigen. **Der SPV hat keinen Einfluss auf die einzelnen Entscheide.** Aufgrund der Erfahrung und der fachlichen Kompetenz ist der SPV gerne bereit, interessierte Personen und/oder Amtsstellen zu beraten und zu sachgerechten Lösungen beizutragen.

**Kandidat/innen für den Berufsabschluss nach Art. 34 BBG / 32 BBV** müssen im Rahmen des Nachweises der erworbenen Fertigkeiten darlegen, dass sie das gesamte Spektrum an Tätigkeiten und Fertigkeiten erworben haben.

#### **Weitere Auskünfte:**

##### **Schweizerischer Podologen-Verband SPV**

Geschäftsstelle

Bahnhofstrasse 7b, 6210 Sursee

Tel. 041 926 07 61

[sekretariat@podologie.ch](mailto:sekretariat@podologie.ch)

[www.podologie.ch](http://www.podologie.ch)